

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 12 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 19 Vendemiaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Neunzehnte Sitzung, 6. Weim.

Vice-Präsident: Usteri.

Die Constitutionscommission schlägt folgende neue Abfassung des ihr zurückgewiesenen Artikels über Zehnden und Bodenzinse vor:

Art. — „Die Cantonsbehörden verwalten die bisherigen Staatszehnden als Cantonseigenthum; sie bestimmen die Art und Weise des Loskaufs der in ihrem Canton entrichteten Zehnden überhaupt und vollziehen denselben. Sie verwalten die bisherigen Staatsbodenzinse als Cantonseigenthum, und besorgen überhaupt die Liquidation der Bodenzinse nach dem vorhandenen Gesetze. Alles dieses unter dem Bedinge, daß bey dem Loskauf der Zehnden, die Particularen, Gemeinden und Corporationen, die wohlthätigen und geistlichen Stiftungen, auf dem Fuß des zofachen mittleren Jahrsertrags ihrer besitzenden Zehnden entschädigt und die geistlichen und Erziehungsanstalten überhaupt — vom Canton hinreichend unterhalten werden.“

Die Discussion über diesen Gegenstand wird fortgesetzt.

Die Municipalität und die Handwerkszünfte der Stadt Zug, bitten um allgemeine Handwerkspolizey-Verordnungen.

Zwanzigste Sitzung, 8. Weinmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Eine Zuschrift von 3 Ausgeschossenen der Municipalitäten des Distr. Biberist E. Solothurn bittet, von der durch die Mehrheit der Cantonstagsatzung von Solothurn entworfenen Verfassung verschont gelassen zu werden, und daß die helvetische Tagsatzung ihrem Canton eine andere, auf Freyheit und Gleichheit gegründete Verfassung geben möge.

Folgende Stelle mag den Ton und Geist dieser Zuschrift bezeichnen: „Der von der Cantonstagsatzung oder vielmehr von der Mehrheit derselben entworfene Organisationsplan, mit welchem dieser arme Canton bedroht wird, ist der Gegenstand unsers schwersten Kummer, und der allgemeinen Besorgnisse unserer Gemeinden! Er darf von Ihnen, Bürger Deputirte, nur überlegt, ja bloß gelesen werden, um in ihm sowohl das Werk roher Unwissenheit als des schlimmsten Willens, und Gott weiß, was für eigennützige freyheitsmörderische Absichten zu erkennen. Wir ersuchen Sie daher, Bürger Deputirte, uns mit diesem elenden heuchlerischen Werk, dem wahren Produkte des Fanatismus, welches schon allbereit der allgemeine Gegenstand des Spottes im Inn- und Ausland geworden, und uns und unsere Kinder unter das Joch unserer ehemaligen Regenten und einer neuen Priester-Inquisition brächte, auf immer zu verschonen.“

Die Discussion über die Staatszehnden und Bodenzinse wird fortgesetzt und hierauf beschloffen: 1) daß sowohl die bisherigen Staatszehnden als auch die Bodenzinse, künftig als Cantonseigenthum angesehen und von den Cantonsbehörden verwaltet werden sollen; 2) daß es bey dem bisherigen Grundsatz der Loskauflichkeit dieser Schuldigkeiten verbleiben; und 3) daß auch die Bestimmung des Loskaufs selbst, den Cantonsbehörden überlassen seyn solle. In Betreff der Bodenzinse insbesondere, soll es bey den wirklich darüber bestehenden Gesetzen unabgeändert verbleiben. Was aber die eigentlichen Bedingungen und Einschränkungen des Zehndloskaufs anbetrifft, wie zum Beispiel die in Berathung gekommene Festsetzung eines Maximum oder Minimum der Entschädigungssumme, die Unterhandlungen mit fremden Zehndbesitzern u. s. w., so werden diese Bestimmungen an die Verfassungscommission zurückgewiesen, mit dem Auftrag, darüber eine bestimmte Abfassung nach den vorgelegten Grundsätzen vorzulegen.

Ein und zwanzigste Sitzung, 9. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Folgende Zuschrift wird verlesen:

Erklärung der Deputirten der drei Ur-
ständen, Uri, Schwyz und Unter-
walden — an die übrige Mitglieder
der Tagsatzung in Bern.

Zwischen Furcht und Hoffnung waren unsere Empfin-
dungen getheilt, als wir Deputirte von unsern Can-
tonaltagsatzungen nach der helvetischen hinreisten, und
da wir nach einer kränkenden Zögerung in Euere Mitte
eingetreten, so glaubten wir nach Wunsch und Pflicht
zum allgemeinen und besonderen Besten mitwirken zu
können: Allein da in der Folge Grundsätze aufgestellt
und angenommen worden, die in ihrem Geist und
Sinne dem Wunsch und den Bedürfnissen unsers Volkes
und unsern mitgegebenen Anleitungen ganz und gar
widersprechen; so sehen wir uns gezwungen, zur Ver-
wahrung unserer Ehre und zu unserer Sicherheit, wie
auch zur Verbehaltung der öffentlichen Ruhe bey un-
serm Volk, in die Mitte unserer Committenten zurück
zu kehren, und ihnen die wahre Lage der Sachen
mitzutheilen, und da wir für die Wohlfart unsers
Volkes, so lange wir seine Vorsteher sind, nach Pflicht
und Auftrag wachen und sorgen sollen, so wollen wir
die Rechte und Freyheiten unserer Cantone auf das
feyerlichste vorbehalten und verwahrt wissen, und ver-
langen und hoffen zuversichtlich, daß man mit Beschlüs-
sen, Verordnungen und Maßnahmen jeder Art, die
auf unsere Cantone einigen Bezug haben, einhalten
werde, bis und so lange unsere Committenten ihre
Gesinnungen für die Zukunft werden geäußert haben.

Bern 9. Weinm. 1801.

Müller, Altlandammann.

Alois Reding.

Von Flüe, Abgesandter.

Die Versammlung beschließt die Mittheilung dieser
Zuschrift an den Vollz. Rath, und die Niederlegung
einer Commission, die morgen einen Bericht über diese
Angelegenheit erstatten soll. Der Präsident ernennt in
diese Commission die BB. Bolt, Rusca, Weber,
Legler und Muret.

Weitere von der zu Revision des Municipali-
tätsgesetzes niedergesetzten Commission des ge-
segg. Rathes vorgetragene Gesetzborschläge.

Gesetzborschlag

über die Verwaltung der Gemeindgüter.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Anhörung seiner zur Revision des Municipali-
tätsgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung, daß durch die Aenderung der Grund-
lage, auf welcher das Municipalitätsgesetz vom 15.
Hornung 1799 beruhte, die Rücknahme aller Theile
dieses Gesetzes nothwendig wurde;

In Erwägung, daß dadurch in Betreff der Ver-
waltung derjenigen Güter, die das ausschließliche Et-
genthum einer Heymaths- oder Bürgergemeindsgenos-
senschaft ausmachen, eine Lücke entstanden, welche
durch ein besonderes Gesetz ergänzt werden muß;

In Erwägung endlich, sowohl der durch das Gesetz
vom veränderten Verhältnisse dieser
Gemeindsgenossenschaften zu der Ortspolizienbehörde,
als aber mehrerer durch die Erfahrung an Tag ge-
kommener Mängel in den Bestimmungen des zweiten
Theils des aufgehobenen Municipalitätsgesetzes vom 15.
Hornung 1799; beschließt:

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung und Bildung der Ge-
meindskammern.

1. Jede Heymaths- oder Gemeindsgenossenschaft hat
zu Besorgung der im Art. ausgedruckten Angelegen-
heiten eine Gemeindskammer.

2. Sie soll wenigstens aus 3 und höchstens aus 15
Mitgliedern bestehen. Ihre Anzahl wird von der or-
dentlichen Generalversammlung der Gemeinds- oder Hey-
mathsgenossen im Maymonat festgesetzt und abgeändert.

3. Um in die Gemeindskammer wählbar zu seyn,
muß Jemand zu der Generalversammlung der Ortsbür-
ger Zutritt und das 25te Jahr erreicht haben, auch
mit keinem der bereits gewählten Mitgliedern im ersten
Grade des Geblüts verwandt seyn.

Jede gegen diese Bedingnisse der Wahlfähigkeit vor-
genommene Wahl ist ungültig.

4. Der Vorsitzer der Gemeindskammer wird von
der Gemeindskammer selbst aus der Zahl ihrer Glieder
alle Jahr neu erwählt. Der austretende ist also gleich
wieder wahlfähig.

5. Jede Gemeindskammer hat einen Secretair,
der von ihr gewählt wird; auch mag ein Mitglied
der Gemeindskammer desselben Stelle versehen; ferner
einen oder mehrere Weibel zur Abwart.

6. Die Gemeindskammern werden jährlich zum
dritten Theil erneuert; die Austretenden sind also gleich
wieder wahlfähig.